

2R EX.2024.1228

2R EX.2024.1401

Beschluss

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der betreibenden Partei und Revisionsrekurswerberin A**** Ltd., *****, vertreten durch *****, wider die verpflichteten Parteien 1. B**** Trust reg., ***** und 2. C**** Anstalt, *****, vertreten durch *****, wegen CHF 24'000.00 s.A. (2R EX.2024.1228), CHF 731'401.50 s.A. (2R EX.2024.1401) (Gesamtforderung), infolge Revisionsrekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 12.12.2024, ON 22, mit dem infolge der Rekurse der verpflichteten Parteien die angefochtenen Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichts 2R EX.2024.1228-4 und 2R EX.2024.1401-4 dahingehend abgeändert wurden, dass die Exekutionsanträge der betreibenden Partei zurückgewiesen

wurden und alle bisher vollzogenen Exekutionsakte aufgehoben wurden, weiters dem Rekurs der verpflichteten Parteien ON 27 (2R EX.2024.1401) keine Folge gegeben wurde und dem Rekurs der betreibenden Partei ON 24 (2R EX.2024.1228) ebenso keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Revisionsrekurswerberin ist schuldig, den Revisionsrekursgegnern die mit CHF 10.659,03 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahren binnen vier Wochen zu Handen der Vertreter der Revisionsrekursgegner zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g:

1. Mit Schriftsatz vom 25.03.2024 (ON 1 in 2R EX.2024.1228) beantragte die betreibende Partei, ihr wider die verpflichteten Parteien – diese bezeichnet als „1. B**** Trust reg.“ und „2. C**** Anstalt“ – die Exekution zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung gemäss Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.02.2021 zu 07 CG.2019.213, ON 32, Seite 4, Spruchpunkt Z.2, in Höhe eines Teilbetrags von CHF 24'000.00 zzgl. 5 % Zinsen seit 18.02.2021 sowie der Kosten des gegenständlichen Exekutionsverfahrens durch Pfändung und Überweisung einer im Antrag näher beschriebenen Forderung zu

bewilligen. Sie brachte dazu vor, dass gegenständlich ein Teil der der betreibenden Partei gegen die verpflichteten Parteien zustehenden rechtskräftigen und vollstreckbaren Kostenforderung samt gesetzlicher Zinsen vollstreckt werde. Konkret würde folgende Kostenforderung (samt Zinsen) den Exekutionstitel bilden: Gemäss Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.02.2021 zu 07 CG.2019.213, ON 32, Spruchpunkt Z.2, seien die beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien verpflichtet worden, der klagenden und nunmehr betreibenden Partei zu Handen ihrer Rechtsvertreter die mit CHF 50'660.04 bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen. Die Kostenentscheidung sei rechtskräftig und vollstreckbar. Das Fürstliche Obergericht habe einer von den beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Berufung lediglich in einem sehr geringfügigen, in Bezug auf die Kostenentscheidung nicht relevanten Umfang Folge gegeben. Die erstinstanzliche Kostenentscheidung sei vom Obergericht explizit bestätigt worden. Eine von den beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien gegen das Urteil des Obergerichts erhobene Revision sei erfolglos geblieben. Konkret habe der OGH mit Urteil vom 09.02.2024 der Revision der verpflichteten Parteien gegen das Urteil des Obergerichts vom 21.03.2023 keine Folge gegeben. Dadurch sei die Kostenentscheidung in Rechtskraft erwachsen. Trotz Aufforderung seitens der betreibenden Partei sei keine Leistung durch die verpflichteten Parteien innert Leistungsfrist erfolgt.

Dazu legte die betreibende Partei – soweit hier massgeblich – die Urteile der drei ordentlichen

Gerichtsinstanzen vor, nämlich das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.02.2021, das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.03.2023 und das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 09.02.2024, ON 32, 81 und 99 in 07 CG.2019.213.

2. Mit Schriftsatz vom 02.04.2024 (ON 1 in 2R EX.2024.1401) beantragte die *betreibende Partei*, ihr wider die verpflichteten Parteien – diese auch hier bezeichnet mit „1. B**** Trust reg.“ und „2. C**** Anstalt“ – die *Exekution* zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderungen gemäss Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.02.2021, Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.03.2023 und Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 09.02.2024, jeweils ergangen zu 07 CG.2019.213, in Höhe von (zusammengerechnet) USD 724'794.96 (Kapital und kapitalisierte Zinsen) sowie von Kosten in Höhe von CHF 74'012.47 (inkl Zinsen) und der Kosten der Antragstellung zu bewilligen durch 1. Pfändung, Schätzung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Parteien befindlichen beweglichen körperlichen Sachen jeder Art, 2. Pfändung der den verpflichteten Parteien gegen die Drittschuldnerinnen *****bank AG, ***** Bank AG, ***** Bank AG und ***** Bank AG zustehenden Forderungen und Überweisung dieser gepfändeten Forderungen bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderungen an die betreibende Partei zur Einziehung sowie 3. Pfändung der der verpflichteten Partei zu 1. gegenüber ihren Organen D**** und/oder E**** sowie der verpflichteten Partei zu 2. gegenüber ihrem Organ F**** zustehenden Verantwortlichkeitsansprüche sowie Überweisung dieser

gepfändeten Forderungen bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderungen zur Einziehung.

Dazu wurde Folgendes vorgebracht: Das gegenständliche Exekutionsverfahren diene der Einbringlichmachung der im Zivilverfahren zu 07 CG.2019.213 der klagenden und nunmehr betreibenden Partei gegen die dortigen beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien rechtskräftig zugesprochenen Geldbeträge in der Hauptsache sowie von Kosten und Zinsen. Diese rechtskräftigen und vollstreckbaren Geldforderungen würden gegenständlich zur Vollstreckung gebracht. Mit Urteil des Landgerichts vom 18.02.2021 seien die beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien schuldig erkannt worden, der klagenden und nunmehr betreibenden Partei die im Spruch dieses Urteils genannten Geldbeträge samt Zinsen binnen vier Wochen zu bezahlen. Das Obergericht habe einer von den beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien gegen dieses Urteil erhobenen Berufung lediglich in einem sehr geringfügigen Umfang Folge gegeben. Konkret habe das Obergericht mit Urteil vom 21.03.2023 der Berufung der verpflichteten Partei nur insoweit stattgegeben, als es das „Mehrbegehren von USD 11'415.00 samt 5 % Zinsen ab 03.09.2018, von USD 4'060.00 samt 5 % Zinsen am 12.04.2019, von USD 540.00 samt 5 % Zinsen ab 03.05.2019 und von USD 11'384.90“ abgewiesen habe. Dies im Gegensatz zum Erstgericht, welches der klagenden und nunmehr betreibenden Partei auch diese Beträge zugesprochen habe. Im Übrigen habe das Obergericht das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien schuldig erkannt, der klagenden und nunmehr betreibenden Partei zu

Handen ihrer Rechtsvertreter (zusammengerechnet) USD 569'874.14 zu bezahlen. Eine von den beklagten und nunmehr verpflichteten Parteien gegen das obergerichtliche Urteil erhobene Revision sei ebenfalls erfolglos geblieben. Konkret habe der OGH mit Urteil vom 09.02.2024 der Revision der verpflichteten Parteien gegen das obergerichtliche Urteil vom 21.03.2023 keine Folge gegeben. Dadurch sei die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen. Es würde somit eine titulierte Kapitalforderung in Höhe von insgesamt USD 569'874.14 zzgl. kapitalisierter Zinsen in Höhe von USD 154'920.82 und weiters Kosten samt Zinsen zur Exekution gebracht.

Auch diesem Antrag waren die bereits zuvor erwähnten drei Urteile der ordentlichen Gerichtsinstanzen in Kopie beigegeben.

3. Wesentlich aus den drei erwähnten Urteilen ist im Folgenden:

Im Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.02.2021, GZ 07 CG.2019.213-32, wurden die beklagten Parteien wie folgt bezeichnet (Fettdruck hinzugefügt):

1. B**** Trust reg. ****

in seiner Eigenschaft als Treuhänder des „G** Trust“**

2. C**** Anstalt, ****

in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des „G** Trust“**

Der Spruch des Urteils lautet wie folgt:

1. Die Beklagten sind zur gesamten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen zu Handen der Klagsvertreter zur gesamten Hand zu bezahlen:

USD 39.28 samt 5% Zinsen ab 1. Oktober 2016,
USD 36.98 samt 5% Zinsen ab 1. November 2016,
USD 17'834.86 samt 5% Zinsen ab 1. Dezember 2016,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Januar 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Februar 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. März 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. April 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Mai 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juni 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juli 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. August 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. September 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Oktober 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. November 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Dezember 2017,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Januar 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Februar 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. März 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. April 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Mai 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juni 2018,

USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juli 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. August 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. September 2018,
USD 11'415.00 samt 5% Zinsen ab 3. September 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Oktober 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. November 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Dezember 2018,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Januar 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Februar 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. März 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. April 2019,
USD 4'060.00 samt 5% Zinsen ab 12. April 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Mai 2019,
USD 540.00 samt 5% Zinsen ab 3. Mai 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juni 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juli 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. August 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. September 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Oktober 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. November 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Dezember 2019,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Januar 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Februar 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. März 2020,

USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. April 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Mai 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juni 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Juli 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. August 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. September 2020,
USD 12'000.00 samt 5% Zinsen ab 1. Oktober 2020 sowie
USD 11'384.90

2. Die Beklagten sind zur gesamten Hand verpflichtet, der Klägerin binnen 4 Wochen zu Händen ihrer Rechtsvertreterin die mit CHF 50'660.04 (darin CHF 4'000.00 Gerichtsgebühren) bestimmten Kosten dieses Verfahrens zu ersetzen.

Aus dem Tatbestand wesentlich ist (Fettdruck hinzugefügt):

„Mit ihrer Klage vom 03.05.2019 begehrte die Klägerin, eine nach israelischem Recht bestehende juristische Person, vertreten durch ihre Direktorin H****, die Bezahlung eines Betrags in Höhe von USD 381'926.12 von den **Beklagten in ihrer Eigenschaft als Treuhänder des „G**** Trust“**.“

Aus der rechtlichen Beurteilung wesentlich ist (Fettdruck hinzugefügt):

„Wenn man eine Forderung **gegen einen Trust** geltend gemacht wird, sind **die Treuhänder zu klagen**. (...) Im vorliegenden Fall hat die klagende Partei bei Klagseinbringung **sämtliche Treuhänder** geklagt. Der B**** Trust reg. und die C**** Anstalt teilten in der Folge

mit Schriftsatz vom 02.09.2020 mit, dass seit 05.08.2020 sie nur mehr **Mittreuhänder** (...) seien.“

Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.03.2023, GZ 07 CG.2019.213-81:

Hier wurden die beklagten Parteien im Rubrum bloss (ohne weiteren Zusatz) wie folgt bezeichnet:

1. B**** Trust reg., *****

2. C**** Anstalt, *****

Sodann wurde „über die Berufung der beklagten Parteien vom 31.03.2021“ gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18.02.2021 (ON 32) zu Recht erkannt, dass der Berufung teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert wird, dass es unter Einschluss des bestätigten Teils lautet:

„Die beklagten Parteien sind zur gesamten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen zu Händen ihrer Rechtsvertreterin USD 39.28 samt 5 % Zinsen ab 01.10.2016, USD 17'834.86 samt 5 % Zinsen ab 01.12.2016, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.01.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.02.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.03.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.04.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.05.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.06.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.07.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.08.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.09.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.10.2017, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab

01.11.2017,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.12.2017,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.01.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.02.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.03.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.04.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.05.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.06.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.07.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.08.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.09.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.10.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.11.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.12.2018,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.01.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.02.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.03.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.04.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.05.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.06.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.07.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.08.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.09.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.10.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.11.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.12.2019,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.01.2020,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.02.2020,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.03.2020,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.04.2020,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab
01.05.2020,	USD	12'000.00	samt	5	%	Zinsen	ab

01.06.2020, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.07.2020, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.08.2020, USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.09.2020 und USD 12'000.00 samt 5 % Zinsen ab 01.10.2020 zu bezahlen und ihr die mit CHF 50'660.04 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Das Mehrbegehren von USD 11'415.00 samt 5 % Zinsen ab 03.09.2018, von USD 4'060.00 samt 5 % Zinsen ab 12.04.2019, von USD 540.00 samt 5 % Zinsen ab 03.05.2019 und von USD 11'384.90 wird abgewiesen.

Die beklagten Parteien sind zu ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihrer Vertreterin binnen vier Wochen die mit CHF 31'199.15 bestimmten Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu ersetzen.“

Auch hier ist im Tatbestand festgehalten, dass die Klägerin vom Erst- und der Zweitbeklagten in deren Eigenschaft als Treuhänder des „G**** Trust“ vorerst USD 381'926.12 samt Zinsen begehrt.

Der rechtlichen Beurteilung dieses Urteils lässt sich mit keiner Silbe entnehmen, dass das Berufungsgericht das Ersturteil dahingehend abgeändert hätte, dass die Beklagten nicht mehr jeweils „in ihrer Eigenschaft als Treuhänder des G**** Trust“ die beklagten Parteien wären. Im Gegenteil, zu Erw. 10.6.1 ist explizit festgehalten, dass „die Treuhänder des G**** Trust allein und persönlich verpflichtet“ sind, der Klägerin eine monatliche Gebühr zu bezahlen. Schliesslich mündet das Urteil in das Resümee, dass der Berufung (zu ergänzen: der beklagten Parteien) lediglich hinsichtlich des geltend gemachten Aufwandsatzes für die EDV-Dienstleistung berechtigt ist,

sodass diesbezüglich eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen hat, im Übrigen der Berufung jedoch keine Berechtigung zukommt und das Urteil zu bestätigen ist.

Urteil des OGH vom 09.02.2024, GZ 07 CG.2019.213-99:

Auch in diesem Urteil wurden die beklagten Parteien im Rubrum bloss (ohne weiteren Zusatz) wie folgt bezeichnet:

1. B**** Trust reg., *****
2. C**** Anstalt, *****

Auch hier wird im Tatbestand wiederholt, dass die Klägerin mit der vorliegenden Klage vom Erst- und der Zweitbeklagten in deren Eigenschaft als Treuhänder des „G**** Trust“ vorerst USD 381'926.12 begehrt. Auch der rechtlichen Beurteilung dieses Urteils lässt sich mit keiner Silbe entnehmen, dass vom Revisionsgericht die beklagten Parteien nicht jeweils „in ihrer Eigenschaft als Treuhänder“ als beklagte Parteien angesehen worden wären, im Gegenteil: Auch hier ist zu Erw. 9.6 festgehalten, dass „die Treuhänderin der Kuratorin zum Ende eines jeden Kalendermonats die monatliche Gebühr von USD 12'000.00“ zu zahlen hat.

4. Mit den nunmehr bekämpften Exekutionsbewilligungen vom 25.04.2024, GZ 2R EX.2024.1228-4, und vom 19.04.2024, GZ 2R EX.2024.1401-4, *entschied das Erstgericht antragskonform und bewilligte* der betreibenden Partei wider die verpflichteten Parteien, diese wie beantragt bezeichnet mit „1. B**** Trust reg.“ und „2. C**** Anstalt“, die *Exekution*.

5. Gegen die am 27.05.2024 zugestellte Exekutionsbewilligung vom 25.04.2024, GZ 2R EX.2024.1228-4, richtet sich der am 10.06.2024 zur Post gegebene und damit rechtzeitige Rekurs der verpflichteten Parteien (ON 6 in 2R EX.2024.1228), und gegen die (damals) noch nicht zugestellte Exekutionsbewilligung vom 19.04.2024, GZ 2R EX.2024.1401-4, der am 14.05.2024 zur Post gegebene und damit ebenfalls rechtzeitige, mit einem Aufschiebungsantrag verbundene Rekurs der verpflichteten Parteien vom 14.05.2024 (ON 16 in 2R EX.2024.1401).

In beiden Rekursen wird neben anderen Rekursgründen zentral Folgendes geltend gemacht: Die Exekution werde aufgrund von rechtskräftigen (Kosten-)Titeln aus dem Verfahren 07 CG.2019.232 geführt, die allerdings gegen die verpflichteten Parteien „in ihrer Eigenschaft als Treuhänder des G**** Trust“ ergangen seien. Beide Rekurse münden in den Antrag, die jeweils angefochtene Exekutionsbewilligung (ON 4 in 2R EX.2024.1228 bzw. ON 4 in 2R EX.2024.1401) ersatzlos unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogener Exekutionsakte aufzuheben. Hilfsweise wird jeweils ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt. Kostenersatz wird begehrt.

In ihren dazu erstatteten Rekursbeantwortungen (ON 19 in 2R EX.2024.1228 bzw. ON 58 in 2R EX.2024.1401) tritt die betreibende Partei den Rekursen jeweils entgegen und beantragt, ihnen kostenpflichtig keine Folge zu geben.

6. Zeitgleich mit dem Rekurs ON 16 stellten die verpflichteten Parteien im Verfahren 2R EX.2024.1401 mit Schriftsatz vom 14.05.2024 (ON 15) Anträge auf unverzügliche Innehaltung des Fortgangs des Exekutionsverfahrens und auf Einstellung der Exekution bzw. Nichtigerklärung der Exekution.

Mit Beschluss vom 16.05.2024, GZ 2R EX.2024.1401-17, wies das Erstgericht den Antrag auf Innehaltung zurück und den Antrag auf Einstellung bzw. Nichtigerklärung der Exekution ab, gab jedoch dem Aufschiebungsantrag Folge und schob das Exekutionsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rekurs vom 14.05.2024 (ON 16 in 2R EX.2024.1401) auf. Dies wurde damit begründet, dass für das begehrte Innehalten keine Rechtsgrundlage bestehe. Eine Einstellung komme nicht in Betracht, da zufolge Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung durch das Obergericht im zweiten Rechtsgang allein jenes Obergerichtsurteil den Exekutionstitel bilde, in diesem jedoch die nunmehr verpflichteten Parteien nicht in ihrer Eigenschaft als Treuhänder des „G**** Trust“ schuldig erkannt worden seien, die in Exekution gezogene Forderung der nunmehr betreibenden Partei zu begleichen. Hingegen würden sämtliche Voraussetzungen zur Gewährung des Aufschubs der Exekution vorliegen.

7. Das *Fürstliche Obergericht* hat mit dem bekämpften Beschluss die angefochtenen Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichts (2R EX.2024.1228-4, 2R EX.2024.1401-4) dahin abgeändert, dass die *Exekutionsbewilligungsanträge der betreibenden Partei*

zurückgewiesen wurden und alle bisher vollzogenen *Exekutionsakte aufgehoben* werden. Dem Rekurs der betreibenden Partei wurde keine Folge gegeben. Dem Rekurs der verpflichteten Parteien ON 27 (in 2R EX.2024.1401) wurde keine Folge gegeben.

Zusammengefasst und im Wesentlichen begründete das Fürstliche Obergericht seinen Beschluss wie folgt:

7.1. Der Grundsatz von Treu und Glauben bedeute eine „Verpflichtung zu korrektem, rücksichtsvollem und vertrauenswürdigem Verhalten im Rechtsverkehr zwischen Bürger und Gemeinwesen“. Er gelte im Zivilprozess für das Gericht und die Parteien gleichermassen und auch dann zwischen den Parteien, wenn diese durch Rechtsanwälte vertreten seien. Prozesshandlungen, die gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, würden keinen Rechtsschutz verdienen und könnten dem Rechtsstandpunkt einer Partei nicht zum Durchbruch verhelfen. Es bestehe eine ganz allgemeine Verpflichtung für Gericht und Parteien, arglistiges und gegen Treu und Glauben verstossendes Prozessverhalten zu unterlassen. Es bestehe eine allgemeine Redlichkeitspflicht für die Beteiligten in einem prozessualen Missbrauchsverbot. Treuwidriges Verhalten der Parteien sei von Amts wegen wahrzunehmen, wobei das Gericht arglistige oder gegen Treu und Glauben verstossende Prozesshandlungen zurückzuweisen habe. Auch zur deutschen ZPO würden umfangreiche Judikate vorliegen, wonach Verfahrensmissbrauch keinen Rechtsschutz finde. Ein prozessualer Erfolg könne hierdurch nicht wirksam herbeigeführt werden.

7.2. Die Antragstellung der betreibenden Partei auf Bewilligung der Exekution wider die beiden verpflichteten Parteien – ohne den einschränkenden Zusatz «in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust» – sei klar treuwidrig gewesen. Wie aus den zitierten Urteilen („Tatbestand“) deutlich hervorgehe, sei es die betreibende als damals klagende Partei gewesen, die von den nunmehr verpflichteten, damals beklagten Parteien „in deren Eigenschaft als Treuhänder des G**** Trust“ vorerst USD 381'926.12 begehrt habe. Es sei also die betreibende Partei als damals klagende Partei selbst gewesen, die die nunmehr verpflichteten als damals beklagten Parteien «in ihrer Eigenschaft als Treuhänder des G**** Trust» in Anspruch genommen hätten. Dementsprechend seien im Rubrum des erstinstanzlichen Urteils ON 32 beide beklagten Parteien mit diesem Zusatz („in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust“) bezeichnet worden. Gegen dieses Urteil hätten nur die beklagten Parteien Berufung erhoben, womit es völlig ausgeschlossen sei (§ 405 ZPO), dass seitens des Berufungs- bzw Revisionsgerichts der klagenden Partei mehr zugesprochen würde als in erster Instanz. Es sei also geradezu denkunmöglich, dass aufgrund der Berufung bzw Revision der beklagten Parteien die in erster Instanz im Spruch zum Ausdruck kommende Haftungsbeschränkung auf das Treugut („in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust“) in zweiter und/oder dritter Instanz beseitigt werden könne. Es habe aufgrund der Rechtsmittel der beklagten Partei für die klagende Partei nur «schlechter» nicht jedoch «besser» werden können. Es habe von der klagenden Partei ohne

jeden Zweifel als ganz offensichtlicher Irrtum der Rechtsmittelinstanzen erkannt werden können, wenn der einschränkende Zusatz „in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust“ nicht mehr vom Berufungs- und Revisionsurteil getragen worden sei. Auch in der Begründung der Urteile der Oberinstanzen befände sich nicht der geringste Hinweis darauf, dass nunmehr die Einschränkung des Haftungssubstrats auf das Treugut wegfallen würde. Dies sei für die klagende Partei ganz klar erkennbar gewesen.

7.3. Dazu komme das Aufforderungsschreiben der betreibenden Partei vom 15.03.2024, welches von den verpflichteten Parteien vorgelegt worden sei. Es heisse in diesem Schreiben wörtlich:

*„Entsprechend dem genannten Urteil sind deine Mandanten in ihrer Eigenschaft als Treuhänder der Treuhänderschaft „G**** Trust“ verpflichtet, unserer Mandantin insgesamt CHF 541'900.80 [...] zu bezahlen. [...] Sollte der Betrag nicht fristgerecht oder nicht vollständig einlangen, sieht sich unsere Mandantin gezwungen, nicht nur einen Exekutionsantrag betreffend die gerichtlich zugesprochenen Kosten, sondern auch einen Konkursantrag über die Treuhandschaft „G**** Trust“ einzureichen.“*

Damit sei sogar durch eigenes Verhalten der betreibenden Partei nachgewiesen, dass ihren Vertretern selbstverständlich bekannt gewesen ist, dass sich die ihr im Verfahren 07 CG.2019.213 zugesprochenen Forderungen gegen die verpflichteten Parteien „in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust“ gerichtet hätten.

7.4. Die betreibende Partei habe Exekution wider die verpflichteten Parteien beantragt, ohne den die Haftung auf das Treugut einschränkenden Zusatz „in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust“ zu verwenden. Die Beantragung der Exekution stütze sich insoweit auf den hier massgeblichen Exekutionstitel, nämlich das Urteil des Fürstlichen Obergerichts. In dem die betreibende Partei etwas beantragte, obwohl sie genau gewusst habe, dass sie darauf keinen Anspruch habe, habe sie treuwidrig gehandelt. Die Sanktion für treuwidriges Verhalten könne nur darin liegen, dass ihr Exekutionsantrag zurückgewiesen werde.

Der Rechtsposition der betreibenden Partei könne nicht aufgrund einer treuwidrigen Handlung zum Durchbruch verholfen werden. Deshalb sei es auch unerheblich, ob der Aufschiebungsbeschluss zutreffend begründet worden sei oder nicht. Massgeblich sei, dass durch diese Beschlussfassung letztlich sichergestellt worden sei, dass dem treuwidrigen Standpunkt der betreibenden Partei gerade nicht (und auch nicht vorläufig) stattgegeben worden sei. Damit habe es auch in Bezug auf die Aufschiebung bei der Erfolglosigkeit des Rekurses der betreibenden Partei zu verbleiben.

7.5. Die *betreibende Partei* hat rechtzeitig einen *Revisionsrekurs* aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erhoben. Sie beantragt die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahingehend, dass dem Rekurs vom 14.05.2024 zu 2R EX.2024.1401 (ON 15) und dem Rekurs vom 10.06.2024 zu 2R EX.2024.1228 (ON 6) der verpflichteten Parteien keine Folge gegeben

werde; in eventu dem Revisionsrekurs Folge zu geben und den angefochtenen Beschluss im Spruchpunkt 2 aufzuheben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

7.6. Die *verpflichteten Parteien* haben rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragen, der Revisionsrekurswerberin keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zu den beiden Rechtsmittelschriften wird im Rahmen der Erledigung des Revisionsrekurses eingegangen, soweit dies entscheidungserheblich ist.

8. Hierzu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

8.1. Nicht nur aus dem Klagsvorbringen der Rechtsmittelwerberin im Titelverfahren 07 CG.2019.213 geht von allem Anfang an klar hervor, dass ihr Anspruch gegen die Revisionsrekursgegnerinnen allein aufgrund deren Eigenschaft „als Treuhänder“ des „G**** Trust“ geltend gemacht wird. Bereits in der Klage ON 1 war bei den Namen der Beklagten der Hinweis auf ihre „Eigenschaft als Treuhänder/in“ angefügt, ebenso seitens der Beklagten in der Klagebeantwortung ON 13.

Das Landgericht führte in seiner Entscheidung ON 32 den besagten Zusatz zur Parteienbezeichnung bei. Auch aus den Urteilen der drei Gerichtsstufen ergibt sich dies aus dem Tatbestand und der rechtlichen Beurteilung (vgl. nur OGH 07 CG.2019.213 Erw 1, 3.1., 9.4.4., 9.5.1.,

9.5.21., 9.6., 9.7., 9.8.1.: „Treuhänder“, „Treuhänderin“, „Treuhänderschaft“, „Mittreuhänderin“, „Mittreuhänder“).

8.2. Wovon die Gerichte daher im Hinblick auf das haftende Vermögen ausgegangen sind, nämlich von dem Treuvermögen, hätte die Revisionsrekurswerberin bei Anwendung der prozessual gebotenen Diligenz ohne weiteres feststellen können.

8.3. Dass die Nichtbeifügung des von der Rechtsmittelwerberin vermissten Zusatzes zum Namen im Rubrum der Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen entgegen der Auffassung der Revisionsrekurswerberin keine neuen Haftungsmassen eröffnete, ergibt sich aus mehreren Gründen:

8.3.1. Im Titelverfahren 07 CG.2019.213 hat die Klägerin nie den Standpunkt vertreten, dass es sich um einen Anspruch handeln könnte, für den neben dem Trustvermögen zusätzlich auch das Privatvermögen der Treuhänder haften würde. Solches wurde auch nie begehrt.

8.3.2. Das Fürstliche Obergericht verweist daher auch zutreffend darauf, dass die Instanzgerichte selbstverständlich ein „Mehr“ gegenüber dem Begehren der Klägerin gar nicht zusprechen konnten (§ 405 ZPO). Davon geht allerdings die Rechtsmittelwerberin im Ergebnis irrig aus. Dies wäre nämlich der prozessordnungswidrige Zuspruch eines erweiterten Haftungsumfangs gewesen, den die Rechtsmittelwerberin in der Klage gerade nicht beantragt hatte, also eine *pluris datio*.

8.3.3. Schliesslich wird übersehen, dass die Rechtsmittelwerberin gegen die erstinstanzliche

Entscheidung, welche die Eigenschaft der Beklagten als Treuhänder ausdrücklich anführte, ein Rechtsmittel nicht erhoben hat und daher auch die gewünschte erweiterte Haftungsgrundlage nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens sein kann.

8.3.4. Hieraus folgt allerdings, dass der Zuspruch an die Klägerin mit der Einschränkung auf die Beklagten in ihrer Eigenschaft als Treuhänder rechtskräftig geworden ist. Daran konnte die Weglassung dieses Beisatzes in der Parteienbezeichnung durch die Rechtsmittelinstanzen nichts ändern, weil auch die Rechtsmittelinstanzen an Rechtskraft und Teilrechtskraft gebunden sind (öOGH 7 Ob 213/08m).

8.4. Im Aufforderungsschreiben ihrer Rechtsvertreter an die Rechtsvertreter der Revisionsrekursgegnerinnen vom 15.03.2024 führt die Revisionsrekurswerberin Folgendes aus:

*„Entsprechend dem genannten Urteil sind deine Mandanten in ihrer Eigenschaft **als Treuhänder der Treuhänderschaft „G**** Trust“ verpflichtet, unserer Mandantin insgesamt CHF 541'900.80 [...] zu bezahlen. [...] Sollte der Betrag nicht fristgerecht oder nicht vollständig einlangen, sieht sich unsere Mandantin gezwungen, nicht nur einen Exekutionsantrag betreffend die gerichtlich zugesprochenen Kosten, sondern auch einen Konkursantrag über die Treuhanderschaft „G**** Trust“ einzureichen.***“ (Hervorhebung hinzugefügt)

8.5. Deutlicher kann die im Revisionsrekurs nun vertretene Rechtsansicht mit jener der Vertreter der Rechtsmittelwerberin in diesem Schreiben nicht

konflikieren: Die uneingeschränkten Exekutionsanträge stellen vor diesem Hintergrund ein offensichtliches *venire contra factum proprium* dar, das als widersprüchliches Verhalten ein Anwendungsfall des Rechtsmissbrauchs darstellt (öOGH 7 Ob 133/18m). Dass die Rechtsmittelwerberin entgegen ihrer eigenen Aufforderung an die Gegenvertreter, auf die sie sich sogar noch im Exekutionsantrag ON 1 bezog („... trotz Aufforderung seitens der betreibenden Partei ... keine Leistung durch die verpflichteten Parteien innert Leistungsfrist“ erfolgt), wiederholt Exekutionsanträge einbringt, ohne diese gegen die verpflichteten Parteien „in ihrer Eigenschaft als Treuhänder des G**** Trust“ zu richten, ist rechtsmissbräuchlich.

8.6. Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen des Revisionsrekurses zur angeblichen „Haftung mit Privatvermögen trotz Treuhänderschaft“, die offensichtlich nicht erkennen, dass die Ausführungen des OGH in LES 2022, 228 unter dem Blickwinkel der *Passivlegitimation* wegen einer fraglichen notwendigen Streitgenossenschaft erfolgten, nicht aber von einer Haftung der Treuhänder mit ihrem Privatvermögen die Rede war. Solches konnte aus dieser Entscheidung nicht abgeleitet werden. Der OGH hat im Gegenteil in dieser E unter Bezugnahme auf das *Treuhandvermögen* und dessen Anwachsung an einen neu eintretenden Treuhänder ausgeführt, dass verfahrensrechtlich hieraus nicht folge, dass ein obligatorischer Geldanspruch eines Gläubigers mit Klage nur gegen alle Treuhänder verfolgt werden könne. Mehrere Treuhänder eines liechtensteinischen Trusts würden daher keine (passive) *notwendige Streitgenossenschaft* bilden

(Erw 9.6.). Es sei daher die *Passivlegitimation* des einzelnen Treuhänders gegeben (Erw 9.7.).

8.7. Der Beisatz „als Treuhänder“ in einer Klage stellt klar, dass es sich um ein offenes Treuhandverhältnis handelt. Dadurch ist auch die Haftung des Treuhänders für Verbindlichkeiten, die ihn als solchen treffen (zB Kostenersatzpflicht als Verfahrenspartei), auf das Treugut beschränkt (öOGH 1 Ob 586/89; RIS-Justiz RS0010511; nicht anders beim Treuhänder gem § 157g öIO: *Trenker*, Treuhänderüberwachung der Sanierungsplanerfüllung [2016] 176 f und *Nunner-Krautgasser*, Treuhandsanierungsplan: Zur Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess, ÖJZ 2020/112 bei FN 79). Genau diesen Beisatz zu den Namen der Beklagten hat die Rechtsmittelwerberin in ihre Klage aufgenommen, legte damit die Treuhandenschaft offen und machte daher keinen Anspruch geltend, der in anderes als das Treuvermögen zu exequieren gewesen wäre. Sie war daher auch verpflichtet, diesen Zusatz in ihre Exekutionsanträge aufzunehmen.

8.8. Nicht zielführend sind weiters die Ausführungen des Revisionsrekurses zur „Haftung mit Sicherheitsleistung trotz Treuhänderschaft“ (Rz 2.4). Hier übersieht die Rechtsmittelwerberin, dass eine von den für einen Trust einschreitenden Treuhändern erlegte Kautionschon deshalb nicht Privatvermögen der Treuhänder ist, weil sie im Verfahren in ihrer prozessualen Stellung als Treuhänder für den Trust tätig werden. Mangels gegenteiliger Erklärung stellt sich der Erlag einer aktorischen Kautions durch den Treuhänder daher als Erlag aus dem Treuhandvermögen dar.

8.9. Das Fürstliche Obergericht hat die Antragstellung der Rechtsmittelwerberin gegen die beiden verpflichteten Parteien ohne den einschränkenden Zusatz „in seiner/ihrer Eigenschaft als Treuhänder/Treuhänderin des G**** Trust“ als klar treuwidrig bezeichnet (OG Rz 8.3). Die Rechtsmittelwerberin bestreitet dies. Dazu ist weiters auszuführen:

8.9.1. Die prozessualen Handlungspflichten der Parteien werden durch Unterlassungspflichten ergänzt. Eine der wichtigsten davon ist die ganz allgemeine Verpflichtung, arglistiges und gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten im Prozess zu unterlassen (*Konecny* in *Fasching/Konecny*³ Einleitung Rz 141). Das Gebot zu Treu und Glauben bei der Rechtsausübung ist ein Grundelement der Rechtsordnung und konkretisiert sich in einer allgemeinen Redlichkeitspflicht für die Beteiligten und in einem prozessualen Missbrauchsverbot. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wendet den Grundsatz von Treu und Glauben auch im Prozessrecht an (OGH 06 CG.2017.406 LES 2018, 138 ua; *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 2 Rz 8).

8.9.2. Gegen Treu und Glauben handelt die Partei ua dann, die vor oder in einem Rechtsstreit die der Durchführung und Sicherung des Rechtsverfahrens dienenden Einrichtungen und Handlungen bewusst zur Herstellung einer Rechtslage verwendet, auf die sie nach eigener Überzeugung keinen Anspruch hat (*Konecny* in *Fasching/Konecny*³ Einleitung Rz 143). Treuwidriges Verhalten der Parteien ist von Amts wegen wahrzunehmen, wobei das Gericht arglistige oder gegen Treu und Glauben

verstossende Prozesshandlungen zurückzuweisen und dort, wo das Verhalten der Partei arglistig oder treuwidrig die Hilfeleistung des Gerichts auslösen soll, diese zu verweigern hat (*Konecny in Fasching/Konecny*³ Einleitung Rz 145).

Zusammengefasst: Treuwidrige Prozesshandlungen vermögen dem Rechtsstandpunkt einer Partei nicht zum Durchbruch zu verhelfen (OGH 09 CG.2011.394 GE 2016, 34).

8.10. Zur „eigenen Überzeugung“ der Rechtsmittelwerberin von der Begrenzung der Haftung der Beklagten auf das Treugut und damit von der Unrichtigkeit ihres eigenen Rechtsstandpunkts, bedarf es nur des Verweises auf ihr Aufforderungsschreiben vom 15.03.2024 an die Gegenvertreter (oben 8.4.). Der Rechtsmittelwerberin war offensichtlich ganz klar, dass die titulierte Schuld von den Beklagten nur in ihrer Funktion als Treuhänder und damit nur aus dem Treugut zu erfüllen war.

8.11. Solches Vorgehen der Rechtsmittelwerberin verstösst aber nicht nur gegen Treu und Glauben, sondern ist überdies auch mutwillig. Offenbar mutwillig ist eine Prozessführung bzw Exekutionsführung dann, wenn sie zur Erzielung eines nicht durch die Rechtsordnung geschützten Zwecks dient (*Weber/Poppenwimmer* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TK² § 63 ZPO Rz 57). Ein Exekutionsantrag ist dann mutwillig, wenn der betreibende Gläubiger in Kenntnis seiner mangelnden materiellen oder formellen Berechtigung einen Exekutionsantrag stellt (*Schneider* in *Mohr/Pimmer/Schneider*, EO¹⁷ zu § 63b

öEO). Dies liegt insbesondere dann vor, wenn sich eine Partei der Unrichtigkeit ihres Prozessstandpunktes bewusst ist und sich dessen ungeachtet in den Prozess einlässt, weil sie hofft, einen Erfolg zu erzielen (EvBl 1990/172; EF 132.161; 108.853). Im gegenständlichen Fall war sich die betreibende Partei der Unrichtigkeit und auch Unvertretbarkeit ihres Standpunktes bewusst bzw musste sich dessen bewusst sein.

8.12. Auch die weitschweifigen Ausführungen des Revisionsrekurses, dass die materielle Rechtslage eine unbeschränkte Haftung der Treuhänder (gemeint mit ihrem Privatvermögen) ergeben hätte, sind schlicht falsch und widersprechen überdies dem eigenen Vorbringen in der Klage vom 03.05.2019 im Titelverfahren 07 CG.2019.213, in der die Klägerin die Bezahlung eines Betrags von den Beklagten „in ihrer Eigenschaft als Treuhänder“ des „G**** Trust“ begehrt und ausdrücklich auf die Tätigkeit der Beklagten als Treuhänder für ein bestimmtes Treugut Bezug genommen hat. Schliesslich führt die Rechtsmittelwerberin in ihrem Schreiben vom 15.03.2024 an die Gegenvertreter sogar aus, dass die Beklagten „*in ihrer Eigenschaft als Treuhänder der Treuhänderschaft* „G**** Trust“ *verpflichtet (sind)*“. (Hervorhebung hinzugefügt).

8.13. Zunächst die „Eigenschaft“ der Beklagten als Treuhänder eines Trusts im Titelverfahren zu behaupten, damit die Treuhandschaft klarzustellen und die Zahlung ausdrücklich von den Beklagten (einschränkend) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder zu begehren, dann aber in den Exekutionsanträgen diesen Beisatz wegzulassen und im

Rechtsmittel sogar zu behaupten, die Beklagten würden persönlich, also auch mit ihrem Privatvermögen für alles haften, entbehrt nicht nur eines schlüssigen Rechtsmittelvorbringens. Eine solche Vorgangsweise stellt vielmehr einen offenkundigen Verstoss gegen Treu und Glauben und eine Mutwilligkeit der Rechtsmittelwerberin dar.

Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

8.14. Insgesamt war daher dem Revisionsrekurs der Betreibenden keine Folge zu geben.

9. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art 51 EO iVm §§ 41, 50 ZPO. Infolge ihres umfassenden Abwehrerfolgs waren den beklagten Parteien die tarifmässig verzeichneten Kosten für die Revisionsrekursbeantwortung zuzusprechen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. September 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gem Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Grundsätzliches zur treuwidrigen und mutwilligen
Exekutionsführung.